

## Die Veröffentlichung der Dissertation

Erläuterungen													
<b>Veröffentlichungspflicht</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Dissertation ist von der Doktorandin/ dem Doktoranden zu <b>veröffentlichen</b>. [§ 24 I der Promotionsordnung]</li> </ul>													
<b>Erfüllung der Auflagen</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei der Veröffentlichung sind <b>Auflagen</b> der Gutachter/innen zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen. Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission. Der/die Erstbetreuer/in hat nach Erfüllung der Auflagen unverzüglich auf einem <b>Revisionschein</b> (Anlage V der Promotionsordnung) die Endfassung für die Veröffentlichung durch Unterzeichnung zu genehmigen; war sie/er selbst nicht Gutachter/in, bestimmt die Prüfungskommission eines ihrer Mitglieder zur Ausstellung des Revisionscheins. [§ 24 II]</li> </ul>													
<b>Veröffentlichungsformen</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 24 III ...               <table border="1" data-bbox="225 792 1422 1137"> <thead> <tr> <th></th> <th>Anzahl Pflichtexemplare [§ 24 V 1]:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) als <b>Dissertationsdruck</b>,</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>b) in einer <b>wissenschaftlichen Fachzeitschrift</b>,</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>c) in einer <b>wissenschaftlichen Schriftenreihe</b>,</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>d) als <b>selbstständige Publikation</b> im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>e) als <b>elektronische Publikation</b> über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table> </li> <li>Der Fakultätsrat (FR) kann im Einzelfall <b>weitere Veröffentlichungsformen</b> gestatten. [§ 24 IV]</li> <li>Bei <b>kumulativer Dissertation</b> sind keine Pflichtexemplare abzugeben. Stattdessen soll eine digitale Datei, bestehend aus Einleitung, Kapitelübersicht, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis mit Links zu den inkludierten Artikeln und Verlagshomepages, auf dem SUB-Server hinterlegt werden. (Fakultätsratsbeschluss v. 27.11.2019)</li> </ul>		Anzahl Pflichtexemplare [§ 24 V 1]:	a) als <b>Dissertationsdruck</b> ,	50	b) in einer <b>wissenschaftlichen Fachzeitschrift</b> ,	6	c) in einer <b>wissenschaftlichen Schriftenreihe</b> ,	6	d) als <b>selbstständige Publikation</b> im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder	6	e) als <b>elektronische Publikation</b> über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.	3	
	Anzahl Pflichtexemplare [§ 24 V 1]:												
a) als <b>Dissertationsdruck</b> ,	50												
b) in einer <b>wissenschaftlichen Fachzeitschrift</b> ,	6												
c) in einer <b>wissenschaftlichen Schriftenreihe</b> ,	6												
d) als <b>selbstständige Publikation</b> im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder	6												
e) als <b>elektronische Publikation</b> über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (SUB) oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.	3												
<b>Veröffentlichung als Einzelbeiträge</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form <b>einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren</b>, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. Dies wird im Revisionschein bestätigt. Die Bestimmungen zu den Formalia (s. u.) gelten entsprechend. Wird die Dissertation in Form von Einzelbeiträgen veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen von § 24 II-VI (behandeln Aufgabenerfüllung, Veröffentlichungsformen, Anzahl der Pflichtexemplare, Formalia) entsprechend. [§ 24 VII]</li> </ul>													
<b>Frist zur Einreichung der Pflichtexemplare</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflichtexemplare müssen <b>innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung</b> beim Prüfungsamt eingereicht werden. Versäumt die/der Doktorand/in diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Promotionskommission kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um weitere zwei Jahre. Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin/ dem Doktoranden vor Ablauf der Zweijahresfrist nach Satz 3 gestellten begründeten Antrages. [§ 24 V 2-5]</li> </ul>													
<b>Formalia</b>													
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Pflichtexemplare sind mit einem <b>Titelblatt</b> zu versehen, das nach dem Muster der Anlage IV der Promotionsordnung zu gestalten ist. Am Schluss der Pflichtexemplare muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender <b>Lebenslauf</b> abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. Von den Vorschriften nach Sätzen 1 und 2 kann die Promotionskommission Befreiung bewilligen; sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit oder die elektronische Form. [§ 24 VI]</li> </ul>													

#### Vollzug der Promotion

- Nach erfolgter Einreichung der Pflichtexemplare im Prüfungsamt, wird die Promotion **durch Aushändigung der Promotionsurkunde** vollzogen. [§ 25 I 1] Vorher darf der Doktorgrad nicht geführt werden. Auch die Bezeichnung „Dr. des.“ darf nicht geführt werden. [§ 25 III]

#### Vorzeitiger Vollzug der Promotion auf Basis eines Verlagsvertrags

- Bei Vorliegen **eines wichtigen Grundes** kann auf gemeinsamen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden und der Erstbetreuerin/ des Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein **Abstract** öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
  - b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist, weil andernfalls die Anmeldung von Schutzrechten gefährdet würde, die Veröffentlichung von der Zustimmung Dritter abhängt oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dissertation stehende wissenschaftliche Daten zunächst in anderer Weise veröffentlicht werden sollen. [§ 24 VIII 1-2]
- Der Zeitraum, in dem vorerst nur ein Abstract öffentlich zugänglich ist, endet **ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung**. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission. Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. Eine weitere Verlängerung kann einmal für höchstens ein weiteres Jahr erfolgen; hierüber entscheidet die Promotionskommission auf Antrag; der Verlängerungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zugleich der Revisionschein vorgelegt wird. Spätestens mit Ablauf des genehmigten Zeitraums müssen die Pflichtexemplare eingereicht sein. [§ 24 VIII 3-7]
- Die Promotion kann vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare eingereicht werden, wenn
  - a) an Stelle der Pflichtexemplare ein **Verlagsvertrag** mit einem wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr (mit Genehmigung der Promotionskommission in Ausnahmefällen von zwei Jahren) seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, oder ein **anderer wichtiger Grund** nach § 24 VIII 2 (Vorliegen eines wichtigen Grundes, s.o.) nachgewiesen wurde, und
  - b) eine Veröffentlichung gemäß § 24 VIII (**Abstract**) erfolgt. [§ 25 II 1]
- Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall **unter Vorbehalt**. [§ 25 II 2] Spätestens mit Ablauf des genehmigten Zeitraums müssen die Pflichtexemplare (gemäß § 24 V 1) eingereicht werden. [§ 24 VIII 3]
- Bei **Verstoß** gegen diese Pflicht, d. h. fristgerechte Einreichung der Pflichtexemplare, sind alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen, ausgesetzt. Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben. Bis zum Ablauf der Frist nach § 24 V 2 u. 4 hat die Doktorandin oder der Doktorand in diesem Fall die Möglichkeit, die Voraussetzungen für einen Vollzug der Promotion erneut zu erfüllen; andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. [§ 25 II 3-5]